

## 92 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 17. 5. 1991

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK KOREA ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ VON INVESTITIONEN

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH UND DIE REPUBLIK KOREA,

im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

VON DEM WUNSCH GELEITET, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil beider Staaten zu verstärken;

IN DEM BESTREBEN, günstige Voraussetzungen für Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen;

IN DER ERKENNTNIS, daß die Förderung und der Schutz von Investitionen auf der Basis des vorliegenden Abkommens geschäftliche Privatinitiativen auf diesem Gebiet anregt,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel 1

#### Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens

(1) umfaßt der Begriff „Investition“ alle Vermögenswerte, und insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) bewegliches und unbewegliches Eigentum sowie sonstige dingliche Rechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte;
- b) Aktien und andere Arten von Beteiligungen an Unternehmen;
- c) Ansprüche auf Geld, das gegeben wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf eine Leistung, die einen wirtschaftlichen Wert hat;

## AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE REPUBLIC OF KOREA FOR THE ENCOURAGEMENT AND PROTECTION OF INVESTMENTS

THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE REPUBLIC OF KOREA

hereinafter referred to as “Contracting Parties”

DESIRING to intensify economic cooperation to the mutual benefit of both countries;

INTENDING to create favourable conditions for investments by investors of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party;

RECOGNIZING that the encouragement and protection of investments on the basis of the present Agreement stimulates the individual business initiative in this field,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

### Article 1

#### Definitions

For the purpose of this Agreement

(1) the term “investment” comprises all assets and in particular, though not exclusively:

- a) movable and immovable property as well as any other rights *in rem* such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;
- b) shares and other types of participations in undertakings;
- c) claims to money that has been given in order to create an economic value or claims to any performance having an economic value;

- d) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Erfinderpateute, Handelsmarken, gewerbliche Muster und Gebrauchsmuster, technische Verfahren, Know-how, Handelsnamen und Goodwill;
- e) öffentlichrechtliche Konzessionen für die Aufsuchung, den Abbau oder die Gewinnung von Naturschätzen;
- (2) bezeichnet der Begriff „Investor“ in bezug auf die Vertragsparteien:
- a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Rechtsvorschriften besitzt und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- b) jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei errichtet wurde, ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- (3) bezeichnet der Begriff „Ertrag“ diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und umfaßt insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gewinne, Zinsen, Kapitalzuwächse, Dividenden, Tantiemen, Lizenzgebühren und andere ähnliche Entgelte;
- (4) umfaßt der Begriff „Enteignung“ auch die Verstaatlichung oder jede sonstige Maßnahme mit gleicher Wirkung.
- d) copyrights, industrial property rights such as patents for inventions, trademarks, industrial designs and utility models, technical processes, know-how, trade names and goodwill;
- e) business concessions under public law to search for, extract or exploit natural resources.
- (2) the term “investor” means in respect of either Contracting Party
- a) any natural person who is a national of either Contracting Party in accordance with its laws and regulations and makes an investment in the other Contracting Party’s territory;
- b) any juridical person or commercial partnership constituted in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, having its seat in the territory of this Contracting Party and making an investment in the other Contracting Party’s territory.
- (3) the term “return” means the amounts yielded by an investment, and in particular, though not exclusively, includes profits, interests, capital gains, dividends, royalties, licence and other fees.
- (4) the term „expropriation“ also comprises the nationalization or any other measure having equivalent effect.

### Artikel 2

#### Förderung und Schutz von Investitionen

(1) Jede Vertragspartei fördert nach Möglichkeit in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, läßt diese in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu und behandelt sie in jedem Fall gerecht und billig.

(2) Investitionen gemäß Absatz 1 und ihre Erträge genießen den vollen Schutz dieses Abkommens. Gleiches gilt, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1, im Falle ihrer Wiederveranlagung auch für deren Erträge. Die rechtliche Erweiterung, Veränderung oder Umwandlung einer Investition gelten als neue Investition.

### Artikel 3

#### Behandlung von Investitionen

(1) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen, wie auch die daraus erzielten Erträge nicht weniger günstig als Investitionen und Erträge der Investoren der Vertragspartei oder eines Drittstaates.

### Article 2

#### Promotion and Protection of Investments

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote, as far as possible, investments of investors of the other Contracting Party, admit such investments in accordance with its legislation and in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Investments admitted according to paragraph (1) and their returns shall enjoy the full protection of the present Agreement. The same applies without prejudice to the regulations of paragraph (1) also for their returns in case of reinvestment of such returns. The legal extension, alteration or transformation of an investment is considered to be a new investment.

### Article 3

#### Treatment of Investments

(1) Each Contracting Party shall accord to investors of the other Contracting Party and their investments, as also the returns therefrom, treatment no less favourable than that accorded in respect of the investments and returns of the investors of the Contracting Party or of any third State.

## 92 der Beilagen

3

(2) Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei im Bezug auf Verwaltung, Gebrauch, Nutzung oder Verfügung ihrer Investitionen eine Behandlung, die gerecht und billig und nicht weniger günstig ist als jene, die sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren eines Drittstaates gewährt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens, eine nicht weniger günstige Behandlung zu gewähren als sie den Investoren eines Drittstaates und deren Investitionen eingeräumt wurde, können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie eine Vertragspartei verpflichten, den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen den gegenwärtigen oder künftigen Vorteil einer Behandlung, einer Präferenz oder eines Privileges einzuräumen, welcher sich ergibt aus

- a) einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder der Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- b) einem internationalen Abkommen, einer internationalen Vereinbarung oder innerstaatlichen Rechtsvorschrift über Steuerfragen;
- c) einer Regelung zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

#### Artikel 4 Enteignung

(1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im öffentlichen Interesse, auf Grund eines rechtmäßigen Verfahrens und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem realen Wert der Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder bevorstehende Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden und bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz jenes Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Investition durchgeführt wurde, verzinst werden; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein.

(2) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens als ihre eigene Gesellschaft anzusehen ist, und an welcher ein Investor der anderen Vertragspartei Anteile besitzt, so wendet sie die Bestimmungen des Absatzes 1 dergestalt an, daß die angemessene Entschädigung dieses Investors sichergestellt wird.

(3) Dem Investor steht das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlaßt hat, überprüfen zu lassen.

(2) Each Contracting Party shall in its territory accord to investors of the other Contracting Party as regards the management, use, enjoyment or disposal of their investments, treatment which is fair and equitable and not less favourable than that which it accords to its own investors or to the investors of any third State.

(3) The provisions of this Agreement relative to the granting of treatment not less favourable than that accorded to the investors of any third State and their investments shall not be construed as to oblige one Contracting Party to extend to the investors of the other Contracting Party and their investments the present or future benefit of any treatment, preference or privilege resulting from

- a) any customs union, common market, free trade area or membership in an economic community;
- b) any international agreement, international arrangement or domestic legislation regarding taxation;
- c) any regulation to facilitate the frontier traffic.

#### Article 4 Expropriation

(1) Investments of investors of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for a public purpose by due process of law and against compensation. Such compensation shall amount to the actual value of the investment expropriated immediately preceding the time in which the actual or impending measure became public knowledge. The compensation shall be paid without undue delay and shall carry the usual bank interest of the country in which the investment was made until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provisions for the determination and payment of such compensation shall be made in an appropriate manner not later than at the moment of the expropriation.

(2) Where a Contracting Party expropriates the assets of a company which is considered as its own company pursuant to paragraph (2) of Article 1 of the present Agreement and in which an investor of the other Contracting Party owns shares, it shall apply the provisions of paragraph (1) so as to ensure due compensation to this investor.

(3) The investor shall be entitled to have the legality of the expropriation reviewed by the competent authorities of the Contracting Party having induced the expropriation.

2

(4) Dem Investor steht das Recht zu, die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Entschädigung entweder durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlaßt hat oder durch ein internationales Schiedsgericht gemäß Artikel 8 dieses Abkommens überprüfen zu lassen.

(4) The investor shall be entitled to have the amount and the provisions for the payment of the compensation reviewed either by the competent authorities of the Contracting Party having induced the expropriation or by an international arbitral tribunal according to Article 8 of the present Agreement.

#### Artikel 5

##### Rückführung und Transfer von Kapital und Erträgen

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet Investoren der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung den freien Transfer in frei konvertierbarer Währung der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich,

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Investition;
- b) von Beträgen, die zur Abdeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition bestimmt waren;
- c) der Erträge;
- d) der Rückzahlung von Darlehen;
- e) des Erlöses im Falle vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Investition;
- f) einer Entschädigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens.

(2) Die Überweisungen gemäß diesem Artikel erfolgen zu den Wechselkursen, die am Tage der Überweisung gelten.

(3) Die Wechselkurse werden von dem jeweiligen Bankensystem im Hoheitsgebiet jeder der Vertragsparteien festgelegt. Die Bankgebühren werden gerecht und angemessen sein.

#### Artikel 6

##### Eintrittsrecht

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr hiezu ermächtigte Institution ihrem Investor Zahlungen auf Grund einer Garantie für eine Investition im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte des Investors der erstgenannten Vertragspartei gemäß Artikel 8 dieses Abkommens und der Rechte der erstgenannten Vertragspartei gemäß Artikel 9 dieses Abkommens, die Übertragung aller Rechte und Ansprüche dieses Investors kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Die zweitgenannte Vertragspartei erkennt auch das Eintrittsrecht der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche an, welche diese Vertragspartei im selben Umfange ausüben kann

#### Article 5

##### Repatriation and transfer of capital and returns

(1) Each Contracting Party shall guarantee without undue delay to investors of the other Contracting Party free transfer in freely convertible currency of payments in connection with an investment, in particular but not exclusively, of

- a) the capital and additional amounts for the maintenance or extension of the investment;
- b) amounts assigned to cover expenses relating to the management of the investment;
- c) the returns;
- d) the repayment of loans;
- e) proceeds from total or partial liquidation or sale of the investment;
- f) compensation according to Article 4 paragraph (1) of the present Agreement.

(2) The transfers referred to in this Article shall be effected at the exchange rates prevailing on the day of the transfer.

(3) The rates of exchange shall be determined by the respective banking system in the territory of each of the Contracting Parties. The bank charges shall be fair and equitable.

#### Article 6

##### Subrogation

Where one Contracting Party or an institution authorized by it makes payments to its investor in virtue of a guarantee for an investment in the territory of the other Contracting Party, the other Contracting Party shall without prejudice to the rights of the investor of the first Contracting Party under Article 8 of the present Agreement and to the rights of the first Contracting Party under Article 9 of the present Agreement recognize the assignment to the first Contracting Party of all rights and claims of this investor under a law or pursuant to a legal transaction. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such rights or claims which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the

wie der frühere Anspruchsberechtigte. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund des Eintrittsrechtes zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 dieses Abkommens sinngemäß.

transfer of payments to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, Article 4 and Article 5 of the present Agreement shall apply *mutatis mutandis*.

#### Artikel 7

##### Andere Verpflichtungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei hält jede vertragliche Verpflichtung ein, die sie gegenüber einem Investor der anderen Vertragspartei im Bezug auf von ihr genehmigte Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

#### Artikel 8

##### Meinungsverschiedenheiten aus Investitionen

(1) Entstehen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition, so werden diese, so weit wie möglich, zwischen den Streitparteien freundschaftlich beigelegt.

(2) Kann eine solche Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt einer schriftlichen Mitteilung hinreichend bestimmter Ansprüche beigelegt werden, wird die Meinungsverschiedenheit auf Antrag der Vertragspartei oder des Investors der anderen Vertragspartei zur Durchführung eines Vergleichsverfahrens oder eines Schiedsverfahrens dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, welches durch die am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten geschaffen wurde, vorgelegt. Im Falle eines Schiedsverfahrens stimmt jede Vertragspartei auch ohne Vorliegen einer individuellen Schiedsvereinbarung zwischen der Vertragspartei und dem Investor durch dieses Abkommen unwiderruflich im vorhinein zu, solche Meinungsverschiedenheiten dem Zentrum zu unterbreiten und den Schiedsspruch als bindend anzuerkennen. Diese Zustimmung beinhaltet den Verzicht auf das Erfordernis, daß das innerstaatliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erschöpft worden ist.

#### Article 7

##### Other Obligations

(1) If the provisions of law of either Contracting Party or international obligations existing at present or established thereafter between the Contracting Parties in addition to the present Agreement, contain a rule, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Agreement, such rule shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Agreement.

(2) Each Contracting Party shall observe any contractual obligation it may have entered into towards an investor of the other Contracting Party with regard to investments approved by it in its territory.

#### Article 8

##### Settlement of Investment Disputes

(1) Any dispute arising out of an investment, between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party shall, as far as possible, be settled amicably between the parties to the dispute.

(2) If a dispute according to paragraph (1) cannot be settled within three months of a written notification of a sufficiently detailed claim, the dispute shall upon the request of the Contracting Party or of the investor of the other Contracting Party be submitted for conciliation or arbitration to the International Centre for Settlement of Investment Disputes, established by the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States, opened for signature at Washington on 18th March, 1965. In case of arbitration, each Contracting Party, by this Agreement irrevocably consents in advance, even in the absence of an individual arbitral agreement between the Contracting Party and the investor, to submit any such disputes to this Centre and to accept the award as binding. This consent implies renunciation of the requirement that the internal administrative or juridical resorts should be exhausted.

(3) Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend; er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt; jede Vertragspartei stellt die Anerkennung und Durchsetzung des Schiedsspruches in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen Rechtsvorschriften sicher.

(4) Eine Vertragspartei, die Streitpartei ist, macht in keinem Stadium des Vergleichs- oder Schiedsverfahrens oder der Durchsetzung eines Schiedsspruchs als Einwand geltend, daß der Investor, der die andere Streitpartei bildet, auf Grund einer Garantie bezüglich einiger oder aller seiner Verluste eine Entschädigung erhalten hat.

#### Artikel 9

##### Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit wie möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet: Jede Vertragspartei bestellt je ein Mitglied, und diese beiden Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines Drittstaates als Vorsitzenden. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von weiteren zwei Monaten zu bestellen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, so kann der Vizepräsident oder, im Falle seiner Verhinderung, das dienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes unter denselben Voraussetzungen eingeladen werden, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund dieses Abkommens sowie auf Grund der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

(3) The award shall be final and binding; it shall be executed according to national law; each Contracting Party shall ensure the recognition and enforcement of the arbitral award in accordance with its relevant laws and regulations.

(4) A Contracting Party which is a party to a dispute shall not, at any stage of conciliation or arbitration proceedings or enforcement of an award, raise the objection that the investor who is the other party to the dispute has received in accordance with a guarantee indemnity in respect of some or all its losses.

#### Article 9

##### Disputes between the Contracting Parties

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement shall, as far as possible, be settled through amicable negotiations.

(2) If a dispute according to paragraph (1) cannot be settled within six months it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman. Such members shall be appointed within two months from the date one Contracting Party has informed the other Contracting Party, that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal, the chairman of which shall be appointed within two further months.

(4) If the periods specified in paragraph (3) have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either of the Contracting Parties or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President or in case of his inability the member of the International Court of Justice next in seniority should be invited under the same conditions to make the necessary appointments.

(5) The tribunal shall establish its own rules of procedure.

(6) The arbitral tribunal shall reach its decision in virtue of the present Agreement and pursuant to the generally recognized rules of international law. It shall reach its decision by a majority of votes; the decision shall be final and binding.

## 92 der Beilagen

7

(7) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht kann jedoch in seiner Entscheidung eine andere Kostenregelung treffen.

(7) Each Contracting Party shall bear the costs of its own member and of its legal representation in the arbitration proceedings. The costs of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The tribunal may, however, in its decision determine another distribution of costs.

**Artikel 10****Anwendung dieses Abkommens**

Dieses Abkommen gilt für Investitionen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

**Article 10****Application of the Agreement**

This Agreement shall apply to investments made in the territory of one of the Contracting Parties in accordance with its laws and regulations by investors of the other Contracting Party prior to as well as after the entry into force of this Agreement.

**Artikel 11****Inkrafttreten und Dauer**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.

(2) Das Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen zwölf Monate vor seinem Ablauf schriftlich kündigt.

(3) Für Investitionen, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 noch für weitere zehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

**Article 11****Entry into Force and Duration**

(1) This Agreement is subject to ratification and shall enter into force on the first day of the third month that follows the month during which the instruments of ratification have been exchanged.

(2) This Agreement shall remain in force for a period of ten years; it shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Agreement the provisions of Article 1 to 10 of the present Agreement shall continue to be effective for a further period of ten years from the date of termination of the present Agreement.

GESCHEHEN zu Wien, am 14. März 1991, in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist. Bei unterschiedlicher Auslegung der Wortlaute dieses Abkommens hat der englische Wortlaut Vorrang.

DONE in Vienna, on 14<sup>th</sup> March, 1991, in duplicate, in the German, Korean and English languages, all three texts being equally authentic. In case of divergence of interpretation between the texts of this Agreement, the English text shall prevail.

Für die Republik Österreich:  
**Dr. Alois Mock**

For the Republic of Austria:  
**Dr. Alois Mock**

Für die Republik Korea:  
**Chang-Choon Lee**

For the Republic of Korea:  
**Chang-Choon Lee**

오스트리아공화국과 대한민국간의  
투자의 증진 및 보호에 관한 협정



오스트리아공화국과 대한민국(이하 "계약당사국"이라 한다)은,

양국간 호혜적인 경제협력을 강화하기를 희망하고,

일방 계약당사국의 투자자에 의한 타방 계약당사국 영역안에서의 투자를 위한 유리한 조건을 조성하기를 희망하며,

이 협정의 기초하에 투자의 증진 및 보호가 이 분야의 각개 기업의 창의를 촉진시킨다는 것을 인식하여,

다음과 같이 합의하였다.

## 제 1 조

### 정 의

이 협정의 목적상

가. "투자"라 함은 모든 자산을 포함하며, 아래에 국한되는 것은 아니나, 특히 다음에 열거된 것을 포함한다.

- (1) 저당권, 유치권, 질권, 용익권 및 유사권리등 기타 물권적 권리와 동산 및 부동산
- (2) 사업의 지분 및 기타 참여형태
- (3) 경제적 가치를 창출하기 위하여 제공된 금전에 대한 청구권 또는 경제적 가치를 지닌 행위에 대한 청구권
- (4) 저작권 및 반명특허권, 상표권, 공업의장권, 실용신안권, 기술공정, 노우하우, 상호권, 영업권등 산업재산권
- (5) 천연자원의 탐사, 추출 또는 개발을 위하여 공법에 의거하여 부여되는 사업양허권

나. "투자자"라 함은 각 계약당사국에 있어서

- (1) 각 계약당사국의 법령에 의거하여 각 계약당사국의 국민으로서 타방 계약당사국의 영역안에서 투자를 행하는 자연인
- (2) 각 계약당사국의 영역안에 위치하고 타방 계약당사국의 영역 안에서 투자를 행하는, 각 계약당사국의 법령에 의거하여 설립된 법인 또는 상업조합등을 말한다.

다. "수익"이라 함은 투자에 의하여 얻은 금액을 말하며, 다음에 국한되는 것은 아니나, 특히 이윤, 이자, 자본이득, 배당금, 사용료, 특허사용료 및 기타 수수료를 포함한다.

라. "수용"이라 함은 국유화 또는 이와 동일한 효과를 지닌 기타 조치를 포함한다.

## 제 2 조

### 투자의 증진 및 보호

1. 각 계약당사국은 자국의 영역안에서, 가능한 한 타방 계약당사국의 투자자에 의한 투자를 촉진하고, 자국의 법규정에 따라 그러한 투자를 허용하며, 여하한 경우에도 투자에 대하여 공정하고 공평한 대우를 부여한다.

2. 본조 1항에 의하여 허용된 투자와 그 수익은 이 협정상의 완전한 보호를 향유한다. 이러한 보호는 본조 1항의 규정에 영향을 미치지 아니하고 이러한 수익의 재투자에 의하여 발생하는 수익에 대하여서도 동등히 적용된다. 투자의 합법적인 확대, 변경 및 이전은 새로운 투자로 간주된다.

## 제 3 조

### 투자의 대우

1. 각 계약당사국은 타방 계약당사국의 투자자와 그 투자 및 그에 따른 수익에 대하여 자국 또는 제 3국의 투자자의 투자 및 수입에 부여하는 것보다 불리하지 아니한 대우를 부여한다.

1. 각 계약당사국의 무자가자가 행한 무자는 적절한 법적 절차에 따른  
 공공의 목적을 위하여 아니하거나 보장받지 않는 타방 계약당사국의 영역안에서  
 수용되지 아니한다. 상기 보상은 신체 또는 인박한 조치가 일반에게 알려지기  
 직전 시점에서, 수용된 무자의 신체기치에 상당하여야 한다. 보상은 부당한  
 지체없이 지급되어야 하며 무자가 행하여진 국가의 통상 은행이자율에 의한,  
 지금까지의 이자를 포함하여야 하는바, 이는 유효하게 현금화되어야 하며  
 또한 자유로이 송금될 수 있어야 한다. 이러한 보상의 결정 및 지급에  
 관한 규정은 수용시점 이전에 적절히 이루어져야 한다.

제 4 조  
 수 용

2. 각 계약당사국은 자국의 영역안에서 타방 계약당사국의 무자에게  
 그들이 행한 무자의 권리, 사용, 향유 또는 처분에 대하여 긍정하고 증명할  
 의무를 부여하며, 자국 또는 제 3국의 무자에게 부여하는 것보다 불리하지  
 아니한 경우를 부여한다.  
 3. 제 3국의 무자가 및 그들의 무자에 대하여 부여하는 것보다 불리하지  
 아니한 경우의 부여에 관한 이 협정의 조항은 아래의 것의 의하여 일반 계약  
 당사국이 부여할 수 있는 어떠한 경우, 특별 또는 특권의 연재 또는 미래의  
 혜택을 타방 계약당사국의 무자자나 그들의 무자에 대하여도 동인방 계약당사국이  
 부여하여야 하는 것으로 해석되지 아니한다.  
 가. 어떠한 관세동맹, 공동시장, 자유무역지대 또는 경제공동체의  
 당사국  
 나. 파세에 관한 어떠한 국제협정이나 국제안정 또는 국내안정  
 다. 국경지역을 속진하는 어떠한 규정

2. 일방 계약당사국이 이 협정 제1조 나항에 의거하여 자국의 회사로 간주되고 타방 계약당사국의 부자자가 지분을 보유하는 회사의 자산을 수용하는 경우에 동 부자자에게 적절한 보상을 보장하기 위하여 본조 1항의 규정을 적용한다.

3. 부자자는 수용을 행한 일방 계약당사국의 관할당국으로 하여금 수용의 적법성에 대한 심사를 청구할 수 있는 권리를 갖는다.

4. 부자자는 이 협정 제8조의 규정에 따라 수용을 행한 계약당사국의 관할당국이나 국제중재재판소로 하여금 보상금 지급액수 및 지급규정에 대한 심사를 청구할 수 있는 권리를 갖는다.

## 제 5 조

### 자본과 수익의 회수 및 송금

1. 각 계약당사국은 아래에 국한되는 것은 아니나, 특히 다음에 열거되는 부자와 관련된 지급에 대하여 타방 계약당사국의 부자자에게 부당한 지체없이 자유태환성통화에 의한 자유로운 송금을 보장하여야 한다.

가. 자본금 및 부자의 유지 또는 확대를 위한 추가금액

나. 부자의 관리에 관련된 경비에 충당되는 금액

다. 수익

라. 차관의 상환자금

마. 부자의 전면적 또는 부분적 청산이나 폐각에 따른 수익금

바. 이 협정 제4조 제1항에 따른 보상금

2. 본조에 언급된 송금은 송금당일에 통용되는 환율에 의하여 시행된다.

3. 환율은 각 계약당사국 영역안의 은행체계에 의하여 결정된다.  
은행수수료는 공정하고 공평하여야 한다.

2. 각 제약당사국의 자국의 영역안에서 각 제약당사국이 허가한 무자와  
관련하여 타방 제약당사국의 무자지에 대한 모든 계약상 의무를 준수하여야 한다.

유리한 이 협정에 우선한다.

유리한 경우를 부여하는 규정을 포함하고 있는 경우, 동 규정은 이 협정에  
무자에 대하여 일반적인 것인 것인 특별한 것인 이 협정에서 규정하는 것보다 더  
연관하는 것은 향후 성립될 국제의무가, 타방 제약당사국의 무자지에 의한  
1. 각 제약당사국의 법규정 또는 이 협정에 추가하여 양 제약당사국간

제 7 조  
기 타 의 무

제4조와 제5조가 필요한 변경을 가져 적용된다.  
양도에 의하여 판매 당사국에 대하여 지급되는 금액의 추이에 관하여는 이 협정의  
있는 어떠한 권리 또는 청구권에 대하여서도 대위를 인정하여야 한다. 그러한  
대하여 동 제약당사국이 권한에 있어 자신의 전임자와 동일한 수준으로 주장할 수  
제약당사국에게 양도됨을 인정한다. 타방 제약당사국은 또한 전기 제약당사국에  
법에 의하거나 또는 법적 거래에 따른 동 무자가의 모든 권리와 청구권이 전기  
권리와 이 협정 제9조에 의거한 전기 제약당사국의 권리를 배반함이 없이,  
경우, 타방 제약당사국은, 이 협정 제8조에 의거한 전기 제약당사국 무자의  
에서의 무자와 관련하여 부여한 보증에 따라 자국의 무자에게 지급조치를 행할  
인방 제약당사국 또는 그에 의하여 인정된 기관이 타방 제약당사국 영역안

제 6 조  
대 위

## 제 8 조

## 투자분쟁 해결

1. 일방 계약당사국과 타방 계약당사국의 투자자간에 투자에 관하여 발생하는 어떠한 분쟁도 가능한 한 분쟁당사자간에 우호적으로 해결되어야 한다.
2. 본조 1항에 의한 분쟁이, 충분히 기술된 이의 제기의 서면통고이후 3월이내에 해결되지 못할 경우 동 분쟁은 계약당사국 또는 타방 계약당사국의 투자자의 요청에 의거하여, 1965년 3월 18일 워싱턴에서 서명을 위하여 개방된 국가와 타방국가 국민간의 투자분쟁의 해결에 관한 협약에 의하여 설립된 투자분쟁의 해결을 위한 국제본부에 조정 또는 중재를 위하여 회부된다. 중재의 경우 각 계약당사국은 이 협정에 의하여 취소함이 없이, 계약당사국과 투자자간에 개별적인 중재합의가 없는 경우에도, 이러한 투자분쟁을 동 본부에 회부하며 판정 결과에 구속될 것을 사전에 합의한다. 이러한 합의는 국내행정, 사법적 구제 절차 완료 요건의 포기를 의미한다.
3. 동 본부의 판정은 최종적이고 구속력이 있으며 국내법에 따라 이행되어야 한다. 각 계약당사국은 관계 법규정에 따라 중재판정의 인정과 집행을 보장하여야 한다.
4. 분쟁당사자인 일방 계약당사국은, 분쟁의 조정, 중재절차 또는 판정 집행의 어떠한 단계에서도, 타방 분쟁당사자인 투자자가 부분 또는 전 손실에 대하여 보증에 따른 보상금을 수령하는 것에 대하여 이의를 제기하지 아니한다.

## 제 9 조

## 계약당사국간 분쟁

1. 이 협정의 해석 또는 적용에 관한 계약당사국간의 분쟁은 가능한 한 우호적인 교섭을 통하여 해결한다.

2. 본조 1항의 분쟁이 6월이내에 해결되지 아니할 경우, 동 분쟁은 일방 계약당사국의 요청에 따라 중재재판소에 회부된다.
3. 상기 중재재판소는 아래의 방법으로 임시적으로 구성된다. 각 계약 당사국은 각각 1인의 재판관을 임명하고 동 2인의 재판관은 제 3국인을 재판장으로 할 것에 동의한다. 상기 재판관들은 일방 계약당사국이 타방 계약당사국에게 분쟁을 중재재판소에 회부할 의향이 있음을 통고한 날로부터 2월 이내에 임명되며, 재판장은 그후 2월 이내에 임명된다.
4. 본조 3항에 규정된 기한이 준수되지 않을 경우, 각 계약당사국은 별도의 관련합의가 없더라도 국제사법재판소 소장에게 필요한 임명을 행하도록 요청할 수 있다. 국제사법재판소 소장이 어느 일방 계약당사국 국민이거나 다른 이유로 인하여 상기 임무를 수행할 수 없을 경우에는 부소장이 필요한 임명을 행하며, 부소장이 임무를 수행할 수 없을 경우에는 채상급 재판관이 같은 조건하에서 필요한 임명을 행할 수 있도록 하여야 한다.
5. 중재재판소는 그 자체의 절차를 규정한다.
6. 중재재판소는 이 협정 및 일반적으로 인정된 국제법 원칙에 따라 결정을 내린다. 동 결정은 다수결에 의하며 최종적이며 구속력이 있다.
7. 각 계약당사국은 자국이 임명한 재판관과 중재절차에서의 자국 법률 대표의 비용을 부담한다. 재판장의 비용과 여타비용은 양 계약당사국이 균등하게 부담한다. 그러나 동 재판소는 그 결정으로 비용에 관하여 다른 배분을 결정할 수 있다.

## 제 10 조

### 협정의 적용

이 협정은 이 협정의 발효이전 및 이후에 타방 계약당사국의 투자자에 의하여 일방 계약당사국의 법령에 따라 일방 계약당사국의 영역안에 행하여진 투자에 대하여 적용된다.

제 11 조

발효 및 존속

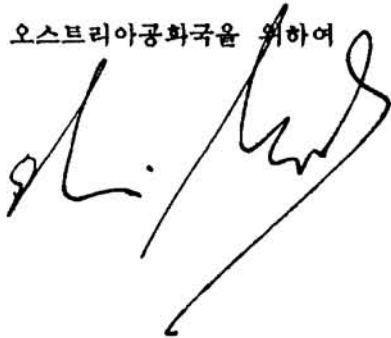
1. 이 협정은 비준을 조건으로 하며, 비준서가 교환된 날짜가 속한 월로부터 세번째 월의 초일부터 발효한다.

2. 이 협정은 10년간 유효하며 일방 계약당사국이 협정만료일 12월 이전에 종료의사를 서면 통고하지 아니하는 한 계속 연장된다.

3. 이 협정종료일 이전에 행하여진 부자에 대하여 이 협정 제1조부터 제10조까지의 규정은 이 협정 종료일부터 10년간 계속 유효하다.

1997년 3월 14일, 비엔나 에서, 동등히  
정본인 독일어, 한국어, 영어로 각각 2부씩 작성하였다. 해석상의 상위가  
있을 경우에는 영어본이 우선한다.

오스트리아공화국을 위하여



대한민국을 위하여





### VORBLATT

**Problem:**

Die Förderung und der Schutz von Investitionen im Ausland wird von den innerstaatlichen Rechtsnormen des ausländischen Staates geregelt, ohne daß der Heimat- oder Sitzstaat des Investors ein Recht hat, Schutzfunktionen auszuüben. Dies kann sich hemmend auf die im beiderseitigen Interesse liegende Investitionsbereitschaft auswirken.

**Problemlösung:**

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit u. a. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Inländergleichbehandlung und der Meistbegünstigung — ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen u. ä. ergeben. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine. Mit der Vollziehung des Abkommens ist weder ein vermehrter Sachaufwand noch ein zusätzlicher Personalaufwand verbunden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die einzelnen EG-Mitgliedsstaaten schließen analoge Abkommen mit Drittländern ab, sodaß die Vereinbarkeit mit bestehenden EG-Regelungen gegeben erscheint.

Investitionsschutzabkommen werden üblicherweise zwischen Industriestaaten einerseits und Schwellen- und Entwicklungsländern bzw. Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe andererseits abgeschlossen. Ihr Ziel ist es, Investitionstätigkeit zu fördern und getätigte Investitionen zu schützen. Es liegt in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, daß Investitionen in erster Linie von den Industriestaaten in die Schwellen- und Entwicklungsländer bzw. in die Länder des RGW-Raumes fließen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß der Investitionsfluß auch eine umgekehrte Richtung nimmt. Ein Industriestaat muß daher grundsätzlich bei der Verhandlung solcher Abkommen auf diese Möglichkeit im Lichte seiner eigenen Wirtschaftsstruktur sowie seiner Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Daß die Grundaufgabe von Investitionsschutzabkommen in jedem Fall die gleiche ist, und daß die von Österreich angestrebten Investitionsschutzabkommen im Regelfall ausgehend von einem, von einem OECD-Basisentwurf abgeleiteten, österreichischen Mustervertrag verhandelt werden, sind die Abkommensinhalte einander in hohem Maße ähnlich bis identisch. Größere Abweichungen ergeben sich in der Regel bei Fragen der Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor und bei den Modalitäten des Devisentransfers.

In Entsprechung des österreichischen Mustervertrages sichern sich die Vertragsparteien die Inländergleichbehandlung und die Meistbegünstigung zu.

Angesichts der von der Republik Korea verfolgten liberalen Wirtschaftspolitik kann erwartet werden, daß die österreichische Wirtschaft in Zukunft in verstärktem Maß Möglichkeiten zu Investitionstätigkeiten in diesem Land in Betracht zieht. Auch auf koreanischer Seite besteht Interesse an Investitionen aus Österreich sowie die Bereitschaft, durch entsprechende innerstaatliche Regelungen ausländische Investitionstätigkeit zu fördern. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren Investitionsbemühungen in der Republik Korea zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Auch seitens der koreanischen Wirtschaft, die in den letzten Jahrzehnten einen hohen Entwicklungsstand erreichte, besteht Interesse an koreanischen Investitionen im Ausland, die in bezug auf Österreich durch das vorliegende Abkommen begünstigt werden.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Falle der Verstaatlichung oder jeder sonstigen Maßnahme mit einer der Enteignung gleichkommenden Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Rückzahlungen von Darlehen, von Erlösen aus deren Liquidation oder Veräußerung und von Entschädigungen im Enteignungsfall.

Das Abkommen sieht unter gewissen Voraussetzungen die Befassung des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor. Ebenso ist ein Schiedsverfahren für Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Interpretation und Anwendung dieses Abkommens vorgesehen.

### Besonderer Teil

zu den einzelnen Bestimmungen

#### Präambel:

Diese enthält im wesentlichen die Motive der vertragschließenden Parteien.

#### Artikel 1

Dieser Artikel dient dazu, die im Abkommen vorkommenden wesentlichen Begriffsinhalte zu definieren.

Der Begriff „Investition“ ist sowohl inhaltlich als auch durch eine umfangreiche, wenn auch nicht erschöpfende Aufzählung von Vermögenswerten definiert. Die Aufzählung folgt einem internationalen Standard.

Der Begriff „Investor“ wird in bezug auf die Vertragsparteien in zweierlei Weise definiert: im Falle natürlicher Personen durch die Staatsangehörigkeit, im Falle juristischer Personen usw. entsprechend der in Österreich vorherrschenden Sitztheorie.

Die Definition der „Erträge“ im Absatz (3) entspricht sowohl inhaltlich als auch in der demonstrativen Aufzählung internationaler Praxis.

Der Begriff „Enteignung“ umfaßt eine Verstaatlichung oder jede sonstige Maßnahme mit einer der Enteignung gleichkommenden Wirkung.

#### Artikel 2

umfaßt sowohl die Förderung als auch den Schutz von Investitionen.

Absatz (1) enthält eine Vertragsbestimmung allgemeiner Natur. Konkrete Maßnahmen sind nicht angesprochen, vielmehr ist den Vertragsparteien bei der Gestaltung dieser Maßnahmen, unter der Bedingung der Gerechtigkeit und Billigkeit, freie Hand gelassen. Die Zulässigkeit von Investitionen wird dabei an die Gesetzgebung der jeweiligen Vertragspartei gebunden.

Absatz (2) beinhaltet die Schutzgarantie des Abkommens für Investitionen und ihre Erträge. Die Erweiterung oder Veränderung einer Investition hat in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung jener Vertragspartei zu erfolgen, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

#### Artikel 3

enthält das Prinzip der Inländergleichbehandlung und der Meistbegünstigung.

Absatz (1) sichert die prinzipienkonforme Behandlung der Investitionen, Absatz (2) die prinzipienkonforme Behandlung der Betätigung von Investoren in bezug auf eine Investition.

Absatz (3) fixiert die Ausnahmen von diesem Prinzip (Zollunion, gemeinsamer Markt, Freihandelszone, Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft und Grenzverkehr; Nichtanwendung auf Steuerfragen).

#### Artikel 4

behandelt Fragen der Entschädigung und ist somit als einer der wichtigsten Artikel des Abkommens anzusehen.

In Absatz (1) und (2) wird die in Artikel 1 definierte Enteignung durch Bindung an drei Bedingungen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit wesentlich eingegrenzt. Sie darf nur:

1. im öffentlichen Interesse
2. unter Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens und
3. gegen Bezahlung einer Entschädigung erfolgen.

Die Entschädigungspflicht ist so formuliert, daß sie eine weitgehendste Wertsicherung und Verwertbarkeit für die betroffenen Vermögenswerte garantiert.

Absatz (1) schreibt fest, daß die Entschädigung dem realen Wert der Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen muß, in dem die tatsächliche Maßnahme der Enteignung gesetzt oder die bevorstehende Enteignung bekannt wurde.

Absatz (2) bestimmt, daß Art. 1 auch im Falle der Enteignung einer Gesellschaft Anwendung findet, an welcher ein Investor der anderen Vertragspartei Anteile besitzt.

Absatz (3) räumt dem Investor das Recht ein, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlaßt hat, überprüfen zu lassen.

Absatz (4) räumt dem Investor das Recht ein, die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Entschädigung durch das zuständige Organ der enteignenden Vertragspartei oder durch ein internationales Schiedsgericht gemäß Artikel 8 dieses Abkommens überprüfen zu lassen.

#### Artikel 5

bildet eine notwendige und klarstellende Ergänzung zu den vorangegangenen Artikeln, insbesondere zu den Artikeln 3 und 4, insofern er das Verfügungs- bzw. Repatriierungsrecht des Investors über alle vorher genannten Vermögenswerte durch Regelung der Überweisbarkeit von Zahlungen aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei garantiert.

Absatz (1) garantiert den Transfer ohne ungebührliche Verzögerung in frei konvertierbarer Währung für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Investition, und zwar insbesondere für Investitionserträge, Rückzahlungen von Darlehen, Erlöse aus Liquidation oder Veräußerung, und Entschädigungen.

Absatz (2) definiert die bei Überweisungen anzuwendenden Wechselkurse.

Absatz (3) regelt die Festlegung des Wechselkurses und stellt die Angemessenheit der Bankgebühren sicher.

#### Artikel 6

Da Investitionen seitens öffentlicher Stellen des Staates, dem der Investor angehört, vielfach mit

Garantien ausgestattet werden, sieht dieser Artikel vor, daß der Garantiegeber in die Rechte des Garantienehmers eintreten kann, um von diesem auf ihn übergegangene Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag geltend zu machen.

#### Artikel 7

Ergibt sich laut Abs. 1 aus einer Rechtsvorschrift einer Vertragspartei oder aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung zwischen den Vertragsparteien eine günstigere Behandlung als sie das Abkommen vorsieht, so geht diese Regelung dem Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

Absatz (2) erlegt den Vertragsparteien die Beachtung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen in bezug auf genehmigte Investitionen auf.

#### Artikel 8

regelt die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition zwischen dem Investor einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei durch die Möglichkeit, bei Scheitern auf dem Verhandlungswege nach 3 Monaten die Meinungsverschiedenheit auf Antrag der Vertragspartei oder des Investors der anderen Vertragspartei dem

Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zu unterbreiten, dessen Schiedsspruch endgültig und bindend für beide Streitparteien ist.

#### Artikel 9

behandelt Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages zwischen den Vertragsparteien.

#### Artikel 10

Das Abkommen ist anwendbar auf alle Investitionen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden oder die nach seinem Inkrafttreten getätigt werden.

#### Artikel 11

stipuliert die Ratifikationsbedürftigkeit. Die Abkommensdauer wird mit 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, erfährt jedoch eine automatische Verlängerung auf unbestimmte Zeit, sofern keine der Parteien unter den normierten Bedingungen eine Kündigung ausspricht.